

Aufträge und Verträge

Für jeden Auftrag (Investitionen gemäss Investitionsrechnung im Tiefbau, z.B. Kanal-TV-Untersuchung) ab Auftragswert inkl. MWST von CHF 1'000.- sind vorgängig Offerten zu beschaffen.

Verwaltungsintern gilt das Visums- und Kompetenzreglement der Gemeinde Vaduz (GRB 11. Dezember 2007).

Auftragsart	Auftragswert inkl. MWST [CHF]	Formular Auftrag/ Vertrag
Bauftrag Lieferauftrag	< 10'000.-	Auftragsschreiben Bauverwaltung oder Auftragsschreiben Bürgermeister
	> 10'000.- < 50'000.-	Auftragsschreiben Bürgermeister
	> 50'000.-	SIA-Formular 1023:2013 Werkvertrag zwischen Bauherr und Unternehmer <u>oder</u> Werkvertrag für Lieferung oder Lief- erung und Montage des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) Unterschrift Bürgermeister
Dienstleistungsauftrag	< 50'000.-	Auftragsschreiben Bürgermeister
	> 50'000.-	SIA-Formular 1001/1 2020 Planer-/ Bauleitungsvertrag Unterschrift Bürgermeister

Standardtexte betreffend Auftragsenerweiterung (für alle Formulare):

„Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Erweiterungs- und zusätzliche Aufträge (also alle Arbeiten, die in der Ausschreibung bzw. Vertrag nicht angeführt sind) nicht anerkannt und somit nicht bezahlt werden, wenn diese nicht schriftlich (Fax oder Brief) vom Bürgermeister bzw. bei Beträgen bis CHF 10'000.- vom Sachbearbeiter der Gemeinde Vaduz erteilt wurden. Eine Auftragserteilung durch das von der Gemeinde beauftragte Ingenieur-, Architekturbüro, bzw. Bauleitungsbüro ist nicht ausreichend.“

Das beauftragte Unternehmen verpflichtet sich, alle ihm aus der Abwicklung dieses Auftrages zustehenden Ansprüche längstens innert sechs Monaten ab Abschluss seiner Arbeiten mit ordnungsgemässer Rechnungsstellung geltend zu machen, sofern besondere Vereinbarungen im Werkvertrag nichts anderes regeln. Wenn eine solche Rechnungsstellung innert dieser Frist nicht erfolgt, entfällt eine Zahlungspflicht der Gemeinde für nach Fristablauf verspätet gestellte Rechnungen.

„Ebenso sind sämtliche Einheitspreise für nicht im Werkvertrag enthaltene Positionen vorgängig vom Unternehmer schriftlich dem Bauherrn zur Genehmigung vorzulegen [Zusammengefasst als Nachtragsofferte(n)].“

Bei Werk- und Ingenieurverträgen zusätzlich, unmittelbar anschliessend:

„Es wird darauf hingewiesen, dass der zuständige Sachbearbeiter der Bauverwaltung [Vorname] [Name] ist. Dieser ist unter der Telefonnummer +423 237 78 70, der Telefaxnummer 237 78 79 sowie der E-Mail-Adresse [vorname].[name]@vaduz.li erreichbar.“

Bei Werk- und Ingenieurverträgen zusätzlich unter „Besondere Vereinbarungen“:

„Der Gemeinderat Vaduz hat an der Sitzung vom [Datum] beschlossen, den Auftrag für die [Arbeiten] an das Ingenieurbüro/ die Firma [Name], [Ort] zum Betrag von CHF [...-] inkl. 8% MWST vergeben (Anteil Gemeinde Vaduz).“

Die Werk- und Ingenieurverträge müssen vollständig sein (Ausschreibungsunterlagen mit Preisangaben und Anlagen des Offertstellers, Ergänzungen von Offertprüfungen sowie weitere mitgeltende Unterlagen). Die Originalofferte muss im Vertragsexemplar der Gemeinde eingebunden sein.

Interne Prüfanleitung Werk- oder Ingenieurverträge Bauverwaltung:

1 Exemplar Ingenieur- oder Werkvertrag wird mit Eingangsstempel versehen = Exemplar, welches bei der Gemeinde verbleibt. Nach Prüfung des Ingenieur- oder Werkvertrages beim Feld „Bemerkungen“ auf dem Eingangsstempel mit „i.O.“ plus Visum vermerken, dass der Vertrag korrekt abgefasst ist (Standardtexte betreffend Auftragserweiterungen, Angabe des Sachbearbeiters etc.) und mit dem BMB oder GRB übereinstimmt. (BMB 24.02.2006)

☞ Abweichungen sind vom Leiter Tiefbau der Bauverwaltung freizugeben.